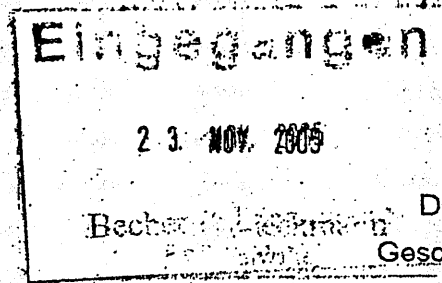


*D. Carls*  
*D. Fiedler*



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



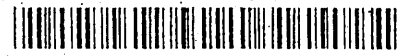
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 17.11.2005

Gesch.-Z.: 5 158 460 - 439

bitte unbedingt angeben



### B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Münsterplatz 5  
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Unter Abänderung des Bescheides vom 12.03.2004 (Az.: 2 744 701 - 439) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Iran vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
4. Die mit Bescheid vom 12.03.2004 (Az.: 2 744 701 - 439) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller, iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 2 744 701-439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 21.10.2004 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01.09.2004, Az.: 8 K 909/04.KO, unanfechtbar abgelehnt, nachdem der Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom

15.10.2004, Az.: 7 A 11796/04.OVG, abgelehnt worden war. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Am 14.04.2005 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle Trier einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde ausweislich des schriftlichen Statements im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller derzeit exilpolitisch mit dem Zentralorgan der Guerilleros, der "Volksfedayin", zusammenarbeite.

Der Antragsteller legt diverse Unterlagen vor, nach denen er im Internet gegen das Regime gerichtete Artikel veröffentlicht habe.

Weiterhin habe der Antragsteller an diversen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen teilgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen:

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben

werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631-Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Ausländer hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

- ) Aufgrund des nunmehr vom Antragsteller abgegebenen Sachvortrages und der vorgelegten Beweisunterlagen im Rahmen seiner exilpolitischen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland, muss davon ausgegangen werden, dass das iranische Regime ihn als ernst zu nehmenden Gegner ansehen muss mit der Folge, dass ihm eine mögliche politische Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran droht.

1. und 2.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird jedoch abgelehnt. Es besteht auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Voraussetzung für die Anerkennung als politisch Verfolgter wie auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt.

- ) Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt jedoch in der Regel nicht, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG).

Entsprechend kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylVfG die Feststellung, dass die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn sich der Antragsteller im Folgeverfahren auf subjektive Nachfluchtgründe im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG be-

ruff, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages selbst geschaffen hat.

Diese Ausschlussgründe sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Antragsteller hat nicht vorverfolgt den Iran verlassen. Seine diesbezüglichen Angaben wurden im vorangegangenen Erstverfahren, Az.: 2 744 701 - 439, in wesentlichen Teilen als nicht glaubhaft erachtet. Darüber hinaus hat er sich ausweislich der Begründung im Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01.09.2004, Az.: 8 K 909/04.KO, auf eindeutige Fälschungen berufen. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Entscheidung des Bundesamtes vom 12.03.2004 sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz im vorherigen Verfahren Bezug genommen.

Insgesamt hat der Antragsteller nicht vortragen können, dass er wegen einer irgendwie gearteten politischen Betätigung einer staatlichen Verfolgung im Iran ausgesetzt war.

3.

Es liegt jedoch ein Verbot der Abschiebung gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Sachvortrages und insbesondere der nunmehr anzunehmenden exponierten und auch öffentlichkeitswirksamen politischen Aktivitäten, muss bei dem Antragsteller davon ausgegangen werden, dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran eine menschenrechtswidrige Behandlung droht. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass die Aktivitäten des Antragstellers ins Licht des u. a. auch in der Bundesrepublik Deutschland tätigen iranischen Geheimdienstes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefallen sein dürften. Von daher ist aus Sicht des Mullah-Regimes der Antragsteller als ernst zu nehmender Gegner anzusehen, sodass bei ihm nunmehr die Voraussetzungen des zuvor genannten Abschiebungsverbots gegeben sind.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG macht eine weitere Prüfung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich. Bei Anträgen auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, nicht teilbaren asylrechtlichen Anspruch mit zwar unterschiedlichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen, jedoch gleichrangigen und gleichartigen Rechtsfolgen. Da in dem auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahren Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen, kann die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht kumulativ begehrt werden (BVerwG, Urteil vom 20.02.2001, DVBl 2001, 1000-1003).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus ist der nachrangige Schutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Verhältnis zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AuslG ausgeschlossen mit der Folge, dass nach Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes gem. § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG das Vorliegen des § 60 Abs. 7 AufenthG nicht mehr zu prüfen ist.

Im Fall eines Widerrufs sind jedoch gem. § 73 Abs. 3 AsylVfG auch ursprünglich ungeprüfte Schutzansprüche nunmehr uneingeschränkt anhand der aktuellen Tatsachenlage zu überprüfen (BVerwG a.a.O.).

4.  
Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird die erlassene Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid aufgehoben; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Aus den vorgenannten Gründen war die bisher erlassene Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 12.03.2004, Az.: 2 744 701-439, aufzuheben.

5.  
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Kattinger

Ausgefertigt am 21.11.2005 in Außenstelle Trier.



*[Handwritten signature]*  
Gibson